



Sachgebiet Stabsstelle Recht	Sachbearbeiter Frau Schmöger	Kontakt 09321/20-1006 susanne.schmoeger@stadt- kitzingen.de
--	--	---

Beratung Stadtrat	Datum 26.06.2025	Behandlung öffentlich	Zuständigkeit Entscheidung
-----------------------------	----------------------------	---------------------------------	--------------------------------------

Betreff

**Flurbereinigungsverfahren Kitzingen 1;
hier: Erlass einer Änderungssatzung zum Flurbereinigungsplan gem. § 58 Abs. 4
Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) bzgl. je einer Teilfläche der Grundstücke Fl.Nrn.
1909 und 1910, Gemarkung Kitzingen**

Anlagen:

Anlage 1 - Lageplan zur Änderungssatzung

Vorschlag zum Beschluss:

1. Vom Sachvortrag wird Kenntnis genommen.
2. Die Große Kreisstadt Kitzingen erlässt aufgrund des § 58 Abs. 4 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), das zuletzt durch Art. 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. Seite 2794) geändert worden ist, folgende, vom Landratsamt Kitzingen mit Schreiben vom, Aktenzeichengenehmigte

Änderungssatzung**§ 1****Änderung des Flurbereinigungsplans Kitzingen 1**

Das Grundstück Fl. Nr. 1909 (Gemarkung Kitzingen) wird mit einer Teilfläche von 201 m² und das Grundstück Fl. Nr. 1910 (Gemarkung Kitzingen) mit einer Teilfläche von 408 m² aus den gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen gemäß Ziff. 17.1.1.2 des Textteils zum Flurbereinigungsplan im Flurbereinigungsverfahren Kitzingen 1 vom 04.02.1997 herausgenommen und dem öffentlichen Verkehr entzogen.

Die betroffenen Teilflächen der Grundstücke Fl. Nrn. 1909 und 1910 sind im beigefügten Lageplan – **Anlage 1** – farblich gekennzeichnet. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sachverhalt:

Die Grundstücke Fl. Nr. 1909 und Fl. Nr. 1910 der Gemarkung Kitzingen sind derzeit als nicht ausgebaute Feld- und Waldwege öffentlich gewidmet und befinden sich im Eigentum und in der Baulast der Stadt Kitzingen.

Die Grundstücke sind im Textteil zum Flurbereinigungsplan Kitzingen 1 vom 04.02.1997 enthalten und dort unter Ziff. 17.1.1.2 aufgeführt als nicht ausgebaute öffentliche Feld- und Waldwege. Als

Eigentümerin wird die Stadt Kitzingen festgelegt, der gem. Ziff. 19.1. auch die Baulast obliegt. Gem. Ziff. 18 des Textteils zum Flurbereinigungsplan haben die „nachfolgenden“ Festsetzungen nach § 58 Abs. 4 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) die Wirkung von Gemeindegesetzungen, also auch die Regelungen in Ziff. 19.1. Dementsprechend bedarf es einer Änderungssatzung zum Flurbereinigungsplan, sofern Baulast und/oder Gebrauch dieses Weges geändert werden und das Grundstück dem öffentlichen Verkehr entzogen wird.

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 111 „Kleingartenanlage In der Leisten“ wird aus diesen bislang „nicht ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldwegen“ jeweils eine öffentliche Grünfläche. Die Flächen verlieren damit ihren Charakter als öffentliche Straße. Eigentümerin bleibt aber die Stadt Kitzingen.

Nach einer Abwägung aller Gesamtumstände und der Interessen der Teilnehmer an dem Flurbereinigungsverfahren Kitzingen 1 erscheint das Interesse, die betroffenen Teilflächen im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans der angedachten Nutzung zuzuführen und ihnen die Eigenschaft als nicht ausgebauter öffentlicher Feld- und Waldweg zu entziehen, gewichtiger. Eine Erschließungsfunktion haben die betroffenen Teilstücke der Wege nicht. Alle umliegenden Flurstücke können anderweitig verkehrlich erreicht werden.

Weitere Belange der Teilnehmer des Flurbereinigungsverfahrens sind nicht ersichtlich und auch nicht betroffen. Die Änderungssatzung mit der Folge der Einziehung des Weges kann somit beschlossen und anschließend dem Landratsamt zur Genehmigung vorgelegt werden.